



GEMEINDEVERTRAG FÜR DIE MUSIKSCHULE ROTTAL

I. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand des Vertrages, Vertragsgemeinden

¹ Mit diesem Vertrag regeln die Vertragsgemeinden im Sinne der §§ 44/45/47 des Gemeindegesetzes den Betrieb der Musikschule Rottal, deren Finanzierung sowie die Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte der Gemeinden.

² Vertragsgemeinden sind die Einwohnergemeinden Buttisholz, Grosswangen und Ruswil.

³ Die Trägergemeinde der Musikschule Rottal ist die Gemeinde Ruswil.

II. Organisation

Art. 2

Organe

Die Organe der Musikschule Rottal sind:

- a. Einwohnergemeinden Buttisholz, Grosswangen und Ruswil
- b. Trägergemeinde Ruswil
- c. Musikschulkommission
- d. Musikschulleitung

a. Einwohnergemeinden Buttisholz, Grosswangen und Ruswil

Art. 3

Aufgaben, Befugnisse

Die Vertragsgemeinden werden ermächtigt, gemeinsam die Verordnung für die Organisation und Leitung der Musikschule Rottal zu erlassen. Die Verordnung bedarf der Zustimmung aller Vertragsgemeinden. Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden wählen die Vertretungen aus ihrer Gemeinde in die Musikschulkommission.

b. Trägergemeinde Ruswil

Art. 4

Aufgaben, Befugnisse

Die Trägergemeinde Ruswil führt die Musikschule Rottal in ihrer Gemeinderechnung als Spezialfinanzierung.

c. Musikschulkommission

Art. 5

Zusammensetzung, Amtsdauer, Entschädigung

¹ Die Musikschulkommission besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- je ein Mitglied des Gemeinderates aus den Vertragsgemeinden
- je eine weitere Person aus den Vertragsgemeinden

² Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.

³ Die Musikschulleitung ist beratendes Mitglied der Musikschulkommission. Sie wird zu allen Sitzungen eingeladen und besitzt das Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

⁴ Die Entschädigung der Musikkommissionsmitglieder wird in der Verordnung der Musikschule Rottal geregelt.

Art. 6

Konstituierung

Die Musikschulkommission konstituiert sich selbst und wählt somit auch das Präsidium.

Art. 7

Aufgaben und Befugnisse

Die Musikschulkommission ist für die strategische Führung der Musikschule Rottal verantwortlich. Sie hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Erlass von Pflichtenheften für den Musikschulbetrieb
- Erarbeitung und Genehmigung von Leitbild und Leistungsauftrag für die Musikschule
- Ausarbeitung des Budgets zu Handen der Trägergemeinde
- Festlegung der Elternbeiträge
- Erlass Schulprogramm in Zusammenarbeit mit der Musikschulleitung
- Genehmigung des Jahresprogramms und des Jahresberichts der Musikschulleitung
- Wahl der Musikschulleitung
- Einreihung der Lehrpersonen, der Musikschulleitung und des Sekretariatspersonals in die entsprechenden Lohnklassen und Lohnstufen

d. Musikschulleitung

Art. 8

Aufgaben und Befugnisse

Die Musikschulleitung ist für die operative Führung der Musikschule Rottal verantwortlich. Aufgaben und Befugnisse sind in der Verordnung und den Pflichtenheften der Musikschule Rottal umschrieben.

III. Finanzhaushalt

Art. 9

Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 10

Betriebskosten

¹ Die Trägergemeinde Ruswil führt die Rechnung.

² Die Betriebskosten der Musikschule Rottal werden im Verhältnis der erteilten Unterrichtsminuten auf die Vertragsgemeinden verteilt.

³ Der Verwaltungsaufwand wird unter den Vertragsgemeinden pauschal festgelegt und periodisch überprüft. Dieser wird ebenfalls im Verhältnis der erteilten Unterrichtsminuten auf die Vertragsgemeinden verteilt.

⁴ Die Trägergemeinde Ruswil stellt den Vertragsgemeinden jeweils per Ende Kalenderjahr für das laufende Schuljahr die Beiträge der Gemeinden in Rechnung.

⁵ Die Gemeinden gewähren die notwendigen Vorschüsse zur Finanzierung der Aufwendungen.

⁶ Den Vertragsgemeinden steht das Einsichtsrecht in die Rechnung zu.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11

Änderung des Gemeindevertrages

¹ Die Änderung dieses Gemeindevertrages kann durch eine Vertragsgemeinde jederzeit beantragt werden.

² Für die Änderung ist die Zustimmung aller Vertragsgemeinden erforderlich.

Art. 12

Austritt

Der Austritt aus dem Gemeindevertrag kann je auf Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr erfolgen.

Art. 13

Inkrafttreten

Der Gemeindevertrag tritt nach Genehmigung aller Vertragsgemeinden am 1. August 2017 in Kraft.

Gemeinde Buttisholz

Buttisholz,

NAMENS DES GEMEINDERATES
Gemeindepräsident

Geschäftsführer

Franz Zemp

Reto Helfenstein

Gemeinde Grosswangen

Grosswangen,

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 22. November 2016

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Beat Fischer

René Unternährer

Gemeinde Ruswil

Ruswil,

NAMENS DES GEMEINDERATES
Gemeindepräsident

Geschäftsführer

Leo Müller

Markus Loser

11.10.2016